OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702748/12/KHa

Datum:
Linz, 21. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des E C, vertreten durch Dr. H A, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 27. Jänner 2023, GZ: VStV/922301789072/2022, wegen Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes sowie des Sicherheitspolizeigesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. März 2024 und am 19. April 2024

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 1. als unbegründet abgewiesen.

Zu Spruchpunkt 2. wird der Beschwerde stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren zu Spruchpunkt 2. eingestellt.

II. Hinsichtlich Spruchpunkt 1. hat die beschwerdeführende Partei einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

Hinsichtlich Spruchpunkt 2. hat die beschwerdeführende Partei weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch einen Beitrag zu den Kosten vor der belangten Behörde zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 27. Jänner 2023, GZ: VStV/922301789072/2022, wurde dem Beschwerdeführer in Spruchpunkt 1. vorgeworfen, er habe am 16. September 2022 um 10:24 Uhr in L, A, den öffentlichen Anstand verletzt, indem dieser in Richtung der Polizeibeamten „Vollkoffer“ geschrien habe und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt habe, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet. Der Beschwerdeführer habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz verletzt und wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 10 Abs. 1 lit a Oö. Polizeistrafgesetz eine Geldstrafe in Höhe von 100,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage 21 Stunden) verhängt.

Weiters wurde dem Beschwerdeführer in Spruchpunkt 2. vorgeworfen, er habe am 16. September 2022 um 10:15 Uhr in x L, durch das unten beschriebene Verhalten trotz vorangegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahrgenommen habe, aggressiv verhalten. Der Beschwerdeführer habe mehrmals in Richtung des einschreitenden Beamten mit seinen Händen wild gestikuliert und lautstark seine Meinung kundgetan. Der Beschwerdeführe habe dies in Gegenwart mehrerer unbeteiligter Passanten getan. Der Beschwerdeführer habe sein Verhalten trotz mehrmaliger Abmahnung nicht eingestellt. Dadurch habe der Beschwerdeführer die Rechtsvorschrift des § 82 Abs. 1 SPG verletzt und wurde über diesen eine Geldstrafe von 150,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage 4 Stunden) verhängt.

II.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 22. Februar 2023, zur Post gegeben am 28. Februar 2023, Beschwerde. Darin führt der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, dass die belangte Behörde am 16. September 2022 gemeinsam mit mehreren Magistratsbeamten der Stadt Linz am A in 4020 Linz um ca 10:30 Uhr im Rahmen eines Planquadrats in einer Baufirma eine Kontrolle durchgeführt habe. An der Adresse A befinde sich das Vereinslokal des Fußballclubs FC T, dessen Mitglied der Beschwerdeführer sei. Unmittelbar vor der vermeintlichen Tatzeit habe eine nichtuniformierte Person versucht, ein Schild des Vereinslokals zu entfernen. Der Beschwerdeführer sei dieser Person nachgegangen und letztlich zu den versammelten Magistrats- und Exekutivbeamten gestoßen. Das Verhalten der Entfernung des Schildes habe den Beschwerdeführer empört und diesen dazu bewogen, dem ihm bekannten Mitarbeiter des Magistrats Linz bestimmt und sachlich mitzuteilen, dass ein derartiges Verhalten nicht toleriert würde. Der Beschwerdeführer habe jedoch weder seine Stimme erhoben noch wild gestikuliert. Beim Verlassen der Örtlichkeit

habe der Beschwerdeführer das Wort „Vollkoffer“ geäußert, ohne dies jedoch in eine bestimmte Richtung zu tun. Diese Äußerung sei in seiner Gesamtheit nicht geeignet, den Tatbestand der Anstandsverletzung zu erfüllen, da es sich hierbei um eine Kritik gehandelt habe, welche primär dazu gedient habe, das angespannte Verhältnis zwischen dem Verein und einem Mitarbeiter der Gewerbeabteilung des Magistrats Linz zum Ausdruck zu bringen. Zum Tatvorwurf gemäß § 82 Abs. 1 SPG sei auszuführen, dass der Beschwerdeführer kein wie immer geartetes aggressives Verhalten gesetzt habe, noch, dass er seine Stimme erhoben habe. Es werde daher die vollinhaltliche Aufhebung des Straferkenntnisses sowie die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt.

I.3. Mit Eingabe vom 14. Dezember 2023, beim erkennenden Gericht eingelangt am 20. Dezember 2023, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde sowie in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt. Weiters fand vor dem erkennenden Gericht sowohl am 18. März 2024 als auch am 19. April 2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung statt. Im Zuge dieser Verhandlungen wurde der vom Beschwerdeführer namhaft gemachte Zeuge einvernommen. Zeugenschaftlich einvernommen wurden weiters der die damalige Amtshandlung durchführende Polizeibeamte sowie der im Zuge des Vorfalls anwesende, vom Beschwerdeführer namentlich genannte, Mitarbeiter des Magistrats Linz. An den Verhandlungen nahm sowohl eine Vertreterin der belangten Behörde als auch der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers teil. Der Beschwerdeführervertreter verzichtete auf die Einvernahme des Beschwerdeführers, welcher entschuldigt an beiden Verhandlungen nicht teilgenommen hat.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Am 16. September 2022 fand ein Planquadrat betreffend die Einhaltung verwaltungsrechtlicher Vorschriften, insbesondere des Meldegesetzes sowie des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, bei verschiedenen Firmen im Raum Linz statt. Dieses Planquadrat, unter der Einsatzleitung des einvernommenen Meldungslegers, wurde von Organen der öffentlichen Sicherheit in Zusammenwirken mit Mitarbeitern des Magistrat Linz durchgeführt. Zur Tatzeit fand die geplante Kontrolle bei dem sich an der Adresse A L befindlichen Arbeiterwohnheim statt.

Kurz bevor die Polizeibeamten und Magistratsmitarbeiter das Arbeiterwohnheim verließen und sich auf dem direkt davor befindlichen Parkplatz versammelten, um eine Nachbesprechung der soeben durchgeführten Kontrolle abzuhalten, hat sich der einvernommene Zeuge und Magistratsmitarbeiter von diesem Personenkreis entfernt und ist zum Vereinslokal des FC T, welches sich in einiger Entfernung vom Kontrollstandort an der Adresse A, L, befand, gegangen und fotografierte dort die im Schaufester im Außenbereich ausgehängten Vereinsstatuten. Das Vereinslokal hat der Magistratsmitarbeiter dabei nicht betreten. Danach machte sich der Magistratsmitarbeiter auf den Rückweg zu der immer noch am Parkplatz vor dem Arbeiterwohnheim A, L, stehenden Personengruppe und nahm an der Nachbesprechung die soeben durchgeführte Kontrolle im genannten Arbeiterwohnheim betreffend wieder teil.

II.2. Das Abfotografieren der Vereinsstatuten wurde von einer das Vereinslokal des FC T gerade verlassenden Person wahrgenommen und berichtete diese Person dem Beschwerdeführer von seiner Beobachtung. Daraufhin ging der Beschwerdeführer in Begleitung der genannten Person in Richtung der immer noch am Parkplatz A anwesenden Personengruppe und kam gegen 10:15 Uhr in aufgebrachter Gemütsverfassung zur besprechenden Personengruppe hinzu, um seinem Ärger über das Abfotografieren der Vereinsstatuten Luft zu machen. Die den Beschwerdeführer begleitende Person beobachtete die Situation aus einiger Entfernung, konnte jedoch aufgrund der räumlichen Distanz die weiteren Vorkommnisse nicht weiter verfolgen.

II.3. Der Beschwerdeführer begann ein Gespräch mit dem zeugenschaftlich einvernommenen Magistratsbeamten, welcher die Vereinsstatuten vor dem Vereinslokal des FC T fotografiert hat, wobei der Beschwerdeführer jedenfalls aufgebracht war und auch mit etwas lauterer Stimme seinen Unmut über die Aktion des Magistratsbeamten kundtat.

Um die Situation zwischen dem Beschwerdeführer und dem Magistratsmitarbeiter zu beruhigen, kam der Einsatzleiter und Meldungsleger zu den beiden hinzu und übernahm die Gesprächsführung mit dem Beschwerdeführer. Auch in diesem Gespräch mit dem Polizeibeamten agierte der Beschwerdeführer aufgeregt und aufgebracht, sprach mit etwas lauterer Stimme und verlieh seinen Worten auch fallweise durch Gesten mit den Händen durchaus Ausdruck. Der Beschwerdeführer wurde vom Meldungsleger aufgefordert, sein Verhalten ihm gegenüber einzustellen, wobei der Beschwerdeführer sein Verhalten trotz dieser Abmahnung weiterhin fortsetzte.

Dass der Beschwerdeführer im Rahmen der Amtshandlung mit dem einvernommenen Meldungsleger sich jedoch im Sinne des § 82 Abs. 1 SPG aggressiv in Form von schreiend bzw. sich lautstark artikulierend und wild

gestikulierend verhalten habe, konnte nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden.

II.4. Nach dem Ende der Amtshandlung verließ der Beschwerdeführer um etwa 10:24 Uhr den Tatort und rief der immer noch anwesenden Personengruppe, bestehend aus den Polizeibeamten und den Magistratsmitarbeitern die Äußerung „Vollkoffer“ lautstark und für alle umstehenden Personen gut wahrnehmbar zu.

Der Parkplatz vor dem Gebäude A befindet sich direkt an einer durch Verkehrsteilnehmer frequentierten Straße sowie einem Gehsteig. In unmittelbarer Nähe des Tatortes befinden sich mehrere Wohnhäuser sowie die direkt an der Adresse A situierte Baufirma samt Arbeiterwohnheim.

II.5. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen mehrere (auch nach dem Oö. Polizeistrafgesetz sowie des Sicherheitspolizeigesetz einschlägige) verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf. Der Beschwerdeführer befindet sich derzeit in Haft und verfügt aus diesem Grund über kein relevantes Einkommen.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zum Ablauf der verfahrensgegenständlichen Vorkommnisse, insbesondere dass die Polizeibeamten gemeinsam mit Mitarbeitern des Magistrats Linz zur Tatzeit am Tatort eine Kontrolle der Einhaltung verwaltungsrechtlicher Vorschriften im Arbeiterwohnheim an der Adresse A durchgeführt haben, sich einer der Magistratsmitarbeiter kurzfristig zum Vereinslokal des FC T, dessen Mitglied der Beschwerdeführer ist, welcher sich zu dieser Zeit dort auch aufgehalten hat, begeben hat, um dort die Vereinsstatuten aus dem Schaufester vor dem Vereinslokal abzufotografieren, ergibt sich widerspruchsfrei aus den diesbezüglich übereinstimmenden und glaubhaften Schilderungen des einvernommen Einsatzleiters und Meldungslegers sowie des einvernommenen Magistratsmitarbeiters. Auch der Bekannte des Beschwerdeführers, welcher das Abfotografieren der Vereinsstatuten durch den Magistratsmitarbeiter beobachtet hat, hat die Aussage des einvernommenen Magistratsmitarbeiters bestätigt und auch angegeben, dass er gemeinsam mit dem Beschwerdeführer zu der Personengruppe, bestehend aus den Polizeibeamten und den Magistratsmitarbeitern gegangen ist. Insofern hat sich der Sachverhalt somit widerspruchsfrei aus den Schilderungen der einvernommenen Zeugen ergeben und hat auch der Beschwerdeführer in seinen schriftlichen Äußerungen, insbesondere in der Beschwerdeschrift, diesen Vorgängen im Wesentlichen nicht widersprochen.

III.2. Die konkreten Feststellungen zur Tatörtlichkeit ergeben sich aus den diesbezüglichen unbedenklichen und übereinstimmenden Beschreibungen der

einvernommenen Zeugen und insbesondere auch aus dem Google-Maps-Auszug (Beilage ./1 zum Verhandlungsprotokoll vom 18. März 2024), aus welchem die Tatörtlichkeit, der Bereich direkt vor dem Arbeiterwohnheim an der Adresse A, ersichtlich ist.

III.3. Strittig war insbesondere der zu Spruchpunkt 2. formulierte Tatvorwurf, welcher dem Beschwerdeführer ein aggressives Verhalten in Form eines lautstarken Kundtuns der Meinung sowie in Form des wilden Gestikulierens mit den Händen anlastete.

Der einvernommene Polizeibeamte und Meldungsleger schilderte nach seiner Wahrnehmung das Verhalten des Beschwerdeführers als sehr aufbrausend, laut schreiend und wild gestikulierend und gab an, dass der Zeuge insbesondere den Eindruck erlangt habe, der Magistratsmitarbeiter, mit dem der Beschwerdeführer das Gespräch gesucht hat, habe verängstigt gewirkt. Dieses Verhalten habe der Beschwerdeführer – so der einvernommene Zeuge – auch ihm gegenüber nicht geändert.

Obwohl die Schilderungen des zeugenschaftlich einvernommenen Meldungslegers durchaus nachvollziehbar und glaubhaft waren, wurden diese vom ebenfalls zum Verhalten des Beschwerdeführers befragten und in die Vorkommisse direkt involvierten Magistratsbeamten doch insofern maßgeblich relativiert, als dieser die Gemütslage des Beschwerdeführers zwar als aufgebracht, nicht jedoch als aggressiv beschrieben hat (*„Wenn ich befragt werde, wie ich das Verhalten des Beschwerdeführers in diesem Zeitpunkt beschreiben würde, so gebe ich an, dass er zwar sehr aufgebracht war, aggressiv oder schreiend würde ich das jedoch nicht beschreiben.“*- Auszug Verhandlungsprotokoll vom 19. April 2024, Seite 2. Weiters *„Wenn ich befragt werde, ob der Beschwerdeführer mit mir geschrien hat, so gebe ich an, dass ich jetzt nicht sagen würde, dass er geschrien hat. Er war etwas aufgebracht und hat daher mit etwas lauterer Stimme mit mir gesprochen. Ich habe mich jetzt aber nicht in dem Sinne unwohl gefühlt oder hätte mich in dieser Situation vor dem Handeln des Beschwerdeführers gefürchtet.*“ – Auszug Verhandlungsprotokoll vom 19. April 2024, Seite 2. *„Wenn ich befragt werde, wie ich das Verhalten des Beschwerdeführers dem Polizeibeamten gegenüber beschreiben würde, so gebe ich an, dass der Beschwerdeführer im Grunde so mit dem Polizeibeamten geredet hat wie er auch mit mir geredet hat. Er hat mit etwas lauterer Stimme gesprochen. Herumgeschrien würde ich aber nicht sagen.“* – Auszug Verhandlungsprotokoll vom 19. April 2024, Seite 3)

Auch die Intensität des Gestikulierens mit den Händen durch den Beschwerdeführer konnte letztendlich nicht zweifelsfrei festgestellt werden. Auch hier hat der Meldungsleger das Verhalten des Beschwerdeführers als wild gestikulierend beschrieben, während der einvernommene Magistratsmitarbeiter diesbezüglich zwar ausführte, er habe wahrgenommen, dass der

Beschwerdeführer seine Hände erhoben und dadurch seine Worte ein wenig mit den Händen unterstützt habe, er habe dies jedoch letztendlich nicht als bedrohend wahrgenommen. Ob somit das Gestikulieren mit den Händen über ein noch zu erduldendes Unterstützen der verbalen Äußerungen hinausgegangen oder ob das Gestikulieren durch den Beschwerdeführer als „wildes Gestikulieren mit den Händen“ beschrieben werden kann, konnte trotz der durchgeführten Einvernahmen nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden.

Aus subjektiver Sicht haben beide am Sachverhalt direkt beteiligten Personen diesen grundsätzlich zwar übereinstimmend beschrieben, jedoch gab es insbesondere die Schilderungen betreffend die Intensität der vom Beschwerdeführer gesprochenen Worte sowie die Darstellung des unterstützenden Gestikulierens mit den Händen, doch Unterschiede in den Wahrnehmungen der beiden einvernommenen Zeugen. Beide Zeugen haben vor dem erkennenden Gericht einen glaubwürdigen und sachlichen Eindruck hinterlassen, sodass keine der beiden Schilderungen für das Gericht glaubwürdiger erscheint. Letztendlich konnten somit keine konkreten Feststellungen dazu getroffen werden, ob der Beschwerdeführer sich tatsächlich dem Tatvorwurf entsprechend lautstark geäußert hat und dieser dabei wild mit den Händen gestikuliert habe, oder ob der Beschwerdeführer zwar aufgebracht war, jedoch lediglich mit etwas lauterer Stimme und fallweise mit den Händen zusätzlich etwas gestikulierend agiert hat. Gerade diese Feststellung ist für die Tatbestandsverwirklichung des § 82 Abs. 1 SPG jedoch entscheidungsrelevant.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass der ebenfalls zeugenschaftlich einvernommene Bekannte des Beschwerdeführers keinerlei Angaben zum Verhalten des Beschwerdeführers, nachdem der Beschwerdeführer zur Personengruppe der Polizeibeamten und Magistratsmitarbeiter hinzugegangen ist, machen konnte. Der einvernommene Zeuge wirkte in seiner gesamten Aussage sehr unsicher und machte nur sehr vage Angaben und konnte letztendlich zum Verhalten des Beschwerdeführers keine konkreten Angaben machen.

III.4. Zum Tatvorwurf der Äußerung des Ausdrucks „Vollkoffer“ beim Verlassen des Tatorts ist auszuführen, dass sowohl der einvernommene Meldungsleger als auch der Magistratsmitarbeiter diese Äußerung des Beschwerdeführers übereinstimmend als für alle anwesenden Personen deutlich wahrnehmbar geschildert haben. Für das erkennende Gericht besteht somit kein Zweifel daran, dass der Beschwerdeführer diese Äußerung auch tatsächlich in einer entsprechenden Lautstärke, die eine generelle Wahrnehmbarkeit in Öffentlichkeit begründet hat, getätigt hat. Auch der Beschwerdeführer hat die Äußerung „Vollkoffer“ in seiner Beschwerdeschrift ausdrücklich zugestanden.

Dass sich diese Äußerung an die anwesenden Polizeibeamten und an die anwesenden Magistratsmitarbeiter gerichtet hat und nicht wie vom

Beschwerdeführer dargelegt, an keinen bestimmten Personenkreis, ist aufgrund der zuvor stattgefundenen Konfliktsituation mit dem Meldungsleger und dem Magistratsbeamten unglaubwürdig. Für das erkennende Gericht besteht somit kein Zweifel daran, dass sich der Ausdruck „Vollkoffer“ an die auf dem Parkplatz des Objektes A anwesenden Polizeibeamten und auch an die dort anwesenden Magistratsmitarbeiter gerichtet hat, da der Beschwerdeführer den Tatort nach dem geführten Streitgespräch immer noch aufgebracht verlassen hat. Sowohl der einvernommene Meldungsleger als auch der einvernommene Magistratsmitarbeiter haben die Äußerung deutlich wahrgenommen und diese übereinstimmend als an die anwesenden Personengruppe gerichtet empfunden.

III.5. Festgehalten wird, dass der festgestellte Sachverhalt auf Basis des durchgeführten Beweisverfahrens, insbesondere der Zeugeneinvernahmen, ergeben hat. Die Einvernahme des Beschwerdeführers war aus Sicht des erkennenden Gerichtes nicht mehr erforderlich, da sich der Sachverhalt – soweit dieser klärbar war – anhand der durchgeführten Zeugeneinvernahmen ergeben hat. Zudem hat auch der Beschwerdeführervertreter ausdrücklich auf die Einvernahme des Beschwerdeführers verzichtet.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zu Spruchpunkt 1.

IV.1.1. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

IV.1.1.1. Gemäß § 1 Abs. 1 Oö. PolStG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer den öffentlichen Anstand verletzt. Gemäß § 1 Abs. 2 Oö. PolStG ist als Anstandsverletzung im Sinne des Absatz 1 jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 sind gemäß der Bestimmung des § 10 Abs. 1 lit a Oö. PolStG von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, mit Geldstrafe bis 360,00 Euro zu bestrafen.

IV.1.1.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstandes durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter

Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl. VwGH 15.10.2009, 2008/09/0272, uHa VwGH 09.10.2005, 2003/09/0074; VwGH 30.09.1985, 85/10/0120 mwN).

Damit eine Anstandsverletzung als „öffentlich“ begangen anzusehen ist, genügt es nach dem Oö. Polizeistrafgesetz, dass sie nur von einer Person unmittelbar wahrnehmbar war, wenn die Möglichkeit bestand, dass die Handlung durch diesen einen Zeugen im Hinblick auf den mit der Tat verbundenen Belästigungseffekt auch einer anderen Person bekannt werden würde („Sukzessivöffentlichkeit“, vgl. dazu VwGH 18.06.1984, 84/10/0023, mwN; zu den Voraussetzungen der Öffentlichkeit auch VwGH 16.07.2021, Ra 2021/03/0096).

Strafbar im Sinne des § 1 Abs. 1 PolStG iVm § 1 Abs. 2 PolStG ist sohin ein Verhalten, das den öffentlichen Anstand verletzt. Darunter ist jenes Verhalten zu verstehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet und zudem in der Öffentlichkeit gesetzt wird.

IV.1.1.3. Wie aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens festgestellt wurde, hat der Beschwerdeführer nach Ende des Gespräches mit dem Polizeibeamten in Richtung der Polizeibeamten und der anwesenden Magistratsbeamten die Beschimpfung „Vollkoffer“ lautstark geäußert. Diese auch vom Beschwerdeführer unbestritten gebliebene Äußerung ist zweifellos als äußeres Verhalten zu qualifizieren, das nach Auffassung gesitteter Menschen die Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit nicht entspricht. Diese Äußerung, die als herabwürdigende, herablassende, beleidigende und keinesfalls wertschätzende Äußerung gegenüber anderen Menschen zu qualifizieren ist, steht mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht in Einklang und stellt einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten dar, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Durch diese Wortwahl hat der Beschwerdeführer somit jedenfalls einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten begangen (vgl. dazu VwGH 25.01.1979, 1687/77).

Selbst wenn der Beschwerdeführer der Meinung war, dass er im Recht gewesen sei, rechtfertigt dies nicht die Verletzung des öffentlichen Anstandes, da er seine Kritik innerhalb der Grenzen der allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten anzubringen gehabt hätte. Dessen ungeachtet, ob ein geäußerter Unmut bzw. eine geäußerte Kritik berechtigt ist oder nicht, ist jedenfalls der objektive Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstands verletzt, wenn dies in einer Art und Weise angebracht wird, die einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten darstellt. Durch die Wahl der Ausdrucksweise „Vollkoffer“ an eine konkret abgrenzbare und somit genau festzulegende Personengruppe vorrangig bestehend aus Polizeibeamten und auch

aus den ebenfalls anwesenden Magistratsmitarbeitern, hat der Beschwerdeführer den öffentlichen Anstand verletzt. Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers richtete sich diese Äußerung des Beschwerdeführers nicht an einen unbestimmten Personenkreis, sondern konkret an die anwesenden Polizeibeamten und die vor Ort anwesenden Magistratsmitarbeiter. Die Adressaten der Äußerung „Vollkoffer“ sind daher konkret abgrenzbar und bestimmbar.

IV.1.1.4. Eine derartige Anstandsverletzung ist ein Erfolgsdelikt, dh es muss der „Erfolg“ der Verletzung des öffentlichen Anstandes eingetreten sein. Das bedeutet, dass das Täterverhalten durch andere Personen wahrnehmbar sein muss. Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur ehemaligen Bestimmung des Art VIII EGVG kommt dieses Tatbestandsmerkmal im Spruch eines Straferkenntnisses durch die Angabe des Tatorts in Verbindung mit der Feststellung, es sei dadurch der öffentliche Anstand verletzt worden, hinreichend zum Ausdruck.

Wie bereits ausgeführt lässt der Verwaltungsgerichtshof gemäß seiner ständigen Rechtsprechung bei der Tatbestandserfüllung des § 1 Abs. 1 Oö. PolStG bei der Prüfung des Erfolges die sogenannte Sukzessivöffentlichkeit genügen.

Die Äußerung „Vollkoffer“, gerichtet vordergründig an die Polizeibeamten und zudem auch an die Magistratsmitarbeiter, die gemeinsam mit den Polizeibeamten vor Ort anwesend waren, war für diese klar und deutlich wahrnehmbar und wurde von diesen auch wahrgenommen. Aufgrund der Örtlichkeit auf dem frei zugänglichen Parkplatz direkt neben einer von Passanten und sonstigen Verkehrsteilnehmern frequentierten Straße im Bereich des Objektes A, bestand zudem auch die Möglichkeit, dass die Handlung des Beschwerdeführers im Hinblick auf den mit der Tat verbundenen Belästigungseffekt auch einer anderen Person bekannt werden würde (Sukzessivöffentlichkeit). Diese Möglichkeit ist bereits aufgrund der für jedermann frei zugänglichen Örtlichkeit, der Uhrzeit (der Vorfall fand am Vormittag statt) und der Äußerung des Wortes „Vollkoffer“ mit deutlich lauterer Stimme jedenfalls zu bejahen, zumal sich auch jedenfalls jener Passant, auf den der Beschwerdeführer nach dem Vorfall zugegangen ist, im Wahrnehmbarkeitsbereich der Äußerung befunden hat und dies auch für jeden Passanten wahrnehmbar gewesen wäre.

Ein Beschimpfen von Personen auf öffentlichen Straßen wurde vom Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach als Anstandsverletzung qualifiziert (dazu VwGH 22.03.1993, 91/10/1078 mwN; VwGH 16.07.2021, Ra 2021/03/0096).

Auch der Erfolg des Eintritts der Anstandsverletzung iSd § 1 Abs. 1 PolStG ist somit im Einklang mit der Judikaturlinie des Verwaltungsgerichtshofes zur Sukzessivöffentlichkeit eingetreten.

Der objektive Tatbestand des § 1 Abs. 1 Oö. PolStG ist sohin durch die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Äußerung „Vollkoffer“ erfüllt.

IV.1.2. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit:

Die Verwaltungsübertretung des § 1 Abs. 1 Oö. PolStG bildet ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs. 1 2. Satz VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt, dass die subjektive Tatseite dem Beschwerdeführer nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt.

Es ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer durchaus leicht hätte erkennen müssen, dass sein Verhalten, Polizeibeamten auf öffentlicher Straße lautstark als „Vollkoffer“ zu bezeichnen und diese damit öffentlich zu beschimpfen, eine Anstandsverletzung darstellt und damit einen verwaltungsstrafrechtlichen Erfolg herbeiführt. Ein mit den guten Sitten vertrauter Mensch hätte sich in der Situation des Beschwerdeführers jedenfalls anders verhalten und sich nicht zu einer derartigen Äußerung in der Öffentlichkeit hinreißen lassen. Der Beschwerdeführer hat die erforderliche Sorgfalt vermissen lassen, weshalb ihm fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist.

Dem Beschwerdeführer ist somit die objektive Tatbestandsverwirklichung auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

IV.1.3. Zur Strafbemessung:

IV.1.3.1. Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. ua VwSlg 8134 A/1971).

Gemäß § 19 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafverfolgung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit diese nicht bereits die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige

Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

IV.1.3.2. Der Beschwerdeführer befindet sich derzeit in Haft und verfügt demgemäß über kein Einkommen. Das Vorliegen von Sorgepflichten wurde nicht behauptet. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf. Insbesondere liegen bereits zwei einschlägige Vormerkungen wegen Übertretung des § 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz vor.

Im Hinblick auf den Strafrahmen der Bestimmung des § 10 Abs. 1 Oö. PolStG beträgt in Höhe von bis 360,00 Euro ist festzuhalten, dass die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 100,00 Euro diesen lediglich im Ausmaß von 28 % ausschöpft. Im Hinblick auf die Wichtigkeit des absolut geschützten Rechtsgutes der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des gedeihlichen Zusammenlebens in der Gesellschaft kann unter Berücksichtigung der Tatsache, dass dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit aufgrund mehrerer (insbesondere zwei einschlägiger) verwaltungsstrafrechtlicher Vormerkungen, auch im Hinblick auf die tristen persönlichen Einkommensverhältnisse des Beschwerdeführers nicht erkannt werden, dass die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe nicht tat- und schuldangemessen wäre. Eine Geldstrafe in dieser Höhe erscheint dem erkennenden Gericht vielmehr als erforderlich, um dem Beschwerdeführer das Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen sowie diesen von weiteren derartigen Übertretungen abzuhalten und diesen darauf hinzuweisen, dass ein den Anstand wahrendes Verhalten wesentlich zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erforderlich ist. Auch generalpräventiven Überlegungen trägt eine Geldstrafe in der verhängten Höhe ausreichend Rechnung.

Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe trägt somit den Überlegungen einer gesetzeskonformen Strafbemessung Rechnung und hat die belangte Behörde das ihr zukommende Ermessen somit gesetzeskonform ausgeübt. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde im Verhältnis zur verhängten Geldstrafe festgesetzt.

Eine Herabsetzung der verhängten Geldstrafe in Höhe von 100,00 Euro kommt somit aus obigen Überlegungen nicht in Betracht.

IV.1.3.3. Das verfahrensgegenständlich relevante geschützte Rechtsgut der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des gedeihlichen Zusammenlebens in der Gesellschaft kann keinesfalls als gering eingestuft werden, sodass bereits aus diesem Grund der Ausspruch einer Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG letzter Satz VStG nicht in Betracht kommt. Zudem hat der Beschwerdeführer die Rechtsgutverletzung in geradezu typischer Weise durch eine lautstarke beleidigende Äußerung in Richtung von Polizeibeamten an einem der

Öffentlichkeit zugänglichen Ort verwirklicht sodass auch nicht von einer geringen Intensität der Beeinträchtigung des Rechtsgutes durch das Verhalten des Beschwerdeführers ausgegangen werden kann. Auch das Verschulden des Beschwerdeführers ist nicht als lediglich gering einzustufen, da es diesem leicht möglich gewesen wäre, trotz seines Unmutes den Anstand in der Öffentlichkeit zu wahren. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ermahnung liegen somit nicht vor.

IV.1.4. Zum Kostenausspruch:

Gemäß § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG hat der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in Höhe von 20 % der verhängten Strafe zu leisten, wenn diese vom Verwaltungsgericht im Beschwerdeverfahren bestätigt wird. Dem Beschwerdeführer war somit ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren in Höhe von 20,00 Euro vorzuschreiben.

IV.1.5. Es war somit zu Spruchpunkt 1. spruchgemäß zu entscheiden.

IV.2. Zu Spruchpunkt 2.

IV.2.1. Gemäß § 82 Abs. 1 SPG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500,00 Euro zu bestrafen, wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält.

Das zentrale Tatbestandsmerkmal der Verwaltungsübertretung nach § 82 Abs. 1 SPG besteht somit in einem aggressiven Verhalten gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht. "Aggressiv" bedeutet dabei so viel wie "angreifend" oder "angriffslustig". "Aggression" meint einen Überfall, einen Angriff oder feindseliges Verhalten. Unter aggressivem Verhalten ist ein sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten anzusehen. Das Vertreten eines Rechtsstandpunktes, mag dies auch in entschiedener Weise geschehen, stellt demgegenüber allenfalls eine angemessene Reaktion, nicht aber ein ungestümes Benehmen dar (vgl. *Hauer/Keplinger*, Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz[3], A.5.1. f zu § 82).

Weiters ist unter aggressivem Verhalten ein solches zu verstehen, durch das die jedem Staatsbürger gegen das Einschreiten eines obrigkeitlichen Organs zuzubilligende Abwehr vermeintlichen Unrechts derart überschritten wird, dass diese Abwehr zufolge des Tones des Vorbringens, der zur Schau gestellten Gestik oder durch beides zusammen als "aggressives Verhalten" gewertet werden muss. Solches liegt etwa vor, bei "Gebrauch lautstarker Worte verbunden mit heftiger Gestik gegenüber einem Sicherheitswachebeamten".

So kann unter aggressivem Verhalten auch ein "sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten" angesehen werden. In diesem Sinne reicht nach ständiger Rechtsprechung bereits allein das "Schreien mit einem Aufsichtsorgan" auch noch nach erfolgter Abmahnung zur Erfüllung des Tatbestandes aus (VwGH vom 20. Dezember 1990, 90/10/0056; siehe auch *Hauer/Keplinger*, Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz[3], FN 14 zu § 82 mit weiteren Verweisen). Da das Gesetz lediglich "aggressives Verhalten" verlangt, bedarf es keiner "besonderen" Aggressivität um den Tatbestand zu erfüllen.

Hinsichtlich der ebenfalls in § 82 Abs. 1 SPG geforderten vorausgegangenen Abmahnung ist zunächst anzumerken, dass für eine solche keine exakte wörtliche Determinierung besteht. Dem Adressaten muss jedenfalls klar gemacht werden, dass er sein strafbares Verhalten einzustellen und damit die Behinderung der Amtshandlung aufzugeben hat. Diese Abmahnung muss grundsätzlich so vorgetragen werden, dass der Adressat sie auch wahrnehmen kann. Der Erfüllung dieser Verpflichtung steht jedoch nicht entgegen, wenn der Adressat zwar akustisch und sprachlich in der Lage ist die "Botschaft" zu erhalten, jedoch dem aussprechenden Organ keinerlei diesbezügliche Aufmerksamkeit schenken will und somit nicht aufnahmebereit ist.

IV.2.2. Verfahrensgegenständlich wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe sich gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht während dieser seine gesetzliche Aufgabe wahrgenommen habe, aggressiv verhalten, indem der Beschwerdeführer mehrmals in Richtung des einschreitenden Polizeibeamten mit den Händen wild gestikuliert habe und lautstark seine Meinung kundgetan habe. Dieses Verhalten habe der Beschwerdeführer trotz mehrmaliger Aufforderung nicht eingestellt.

Wie bereits zum Tatbestand des § 82 Abs. 1 SPG ausgeführt, bedarf das vorgeworfene Verhalten jedoch einer gewissen Intensität und Ausprägung, um die Qualifikation des Verhaltens als „aggressiv“ iSd § 82 Abs. 1 SPG zu erreichen. Äußerungen, sofern diese noch nicht schreiend vorgebracht wurden, sind nicht nach § 82 SPG strafbar. Dies gilt auch für Unmutsäußerungen und andere Kundgebungen seelischer Erregung, selbst für abfällige Äußerungen, für anmaßendes Verhalten, für bloße Beharrlichkeit und insgesamt für ein Vergreifen in Ton und Ausdruck. Auch theatralische Gesten und herrische Gebärden sind allenfalls noch nicht tatbildlich, sofern diese nicht die Schwelle der Aggressivität erreichen. In lautem und barschem Ton vorgebrachte Worte sind unter Umständen ebenfalls noch nicht einschlägig, solange die Worte nicht schreiend vorgebracht werden (dazu VwSlg 10.727/1982; vgl. dazu *Hauer/Keplinger*, Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz[3], § 82 SPG A.5.1.3.)

Trotz des durchgeführten Beweisverfahrens und der zeugenschaftlichen Einvernahme des betroffenen Polizeibeamten sowie des ebenfalls anwesenden Magistratsmitarbeiters, der die Situation aus nächster Nähe wahrgenommen hat, konnte letztendlich nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer gegenüber dem Polizeibeamten ein Verhalten an den Tag gelegt hat, dass die Schwelle der Aggressivität iSd § 82 Abs. 1 SPG erreichte. Die Einvernahmen der Zeugen konnten letztendlich keinen Aufschluss darüber geben, ob der Beschwerdeführer tatsächlich lautstark im Sinne von schreiend seine Meinung kundgetan hat oder ob dieser lediglich in lauterem, jedoch gerade noch tolerierbarem Ton, mit dem Polizeibeamten gesprochen und dabei sein Unverständnis über das Verhalten des Magistratsmitarbeiters bzw. hinsichtlich der Ausweiskontrolle durch den einvernommenen Meldungsleger zum Ausdruck gebracht hat. Auch die Tathandlung des wilden Gestikulierens mit den Händen während des Gespräches mit dem Polizeibeamten konnte letztendlich auf Basis der Zeugenaussagen nicht in einem die Grenzen der Toleranz überschreitenden Ausmaß zweifelsfrei festgestellt werden.

IV.2.3. Unter Zugrundelegung des auch im Verwaltungsstrafverfahrens anzuwendenden allgemein gültigen Grundsatzes „in dubio pro reo“ darf eine Bestrafung nur dann erfolgen, wenn mit der für eine strafrechtliche Verurteilung erforderlichen Sicherheit feststeht, dass das der Verurteilung zu Grunde liegende strafbare Verhalten auch tatsächlich von der beschuldigten Person verwirklicht worden ist. Der Grundsatz „in dubio pro reo“ greift nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes immer dann Platz, wenn die für und gegen den Beschuldigten sprechenden Umstände nach der Beweiswürdigung der Behörde gleiches Gewicht haben.

Wie im Rahmen der Beweiswürdigung dargelegt wurde, konnte auf Basis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer ein Verhalten gegenüber dem Meldungsleger an den Tag gelegt hat, welches den Tatbestand des § 82 Abs. 1 SPG erfüllt.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG, der gemäß § 38 VwGVG auch im Verfahren vor den Landesverwaltungsgerichten Anwendung findet, hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung des Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Da die dem Beschwerdeführer mit dem bekämpften Straferkenntnis zur Last gelegte Tat aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens letztendlich nicht als mit der erforderlichen Sicherheit als erwiesen angenommen werden konnte, war der Beschwerde zu Spruchpunkt 2. stattzugeben, das angefochtene

Straferkenntnis in diesem Umfang aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich in Anwendung des Zweifelsgrundsatzes „in dubio pro reo“ einzustellen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Anstandsverletzung im Sinne des § 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetzes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung und ist diese auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Zudem orientiert sich die Entscheidung zu Spruchpunkt 2. an den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes zum Grundsatz in dubio pro reo und weicht auch diesbezüglich die vorliegende Entscheidung noch von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG sowohl zu Spruchpunkt 1. als auch zu Spruchpunkt 2. keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde zu Spruchpunkt 2. als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas